

LIEFER- UND LEISTUNGSBEDINGUNGEN (AGB) DER FA. MÜLLER + SCHWARZ GMBH

1. GELTUNGSBEREICH / ABWEHRKLAUSEL

- a) Die nachfolgenden AGB gelten zwischen uns (Firma Müller & Schwarz GmbH, Bergstraße 7, 88377 Riedhausen) und unserem jeweiligen Vertragspartner.
- b) Wir liefern und leisten ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
- c) Die Geschäftsbedingungen werden durch die Auftragsbestätigung, die Annahme unserer Leistungen oder die Übernahme unserer Lieferungen anerkannt.
- d) Die Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit unserem Vertragspartner.
- e) Von unseren Geschäftsbedingungen inhaltlich abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, außer sie werden ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen uns obliegende Leistungen vorbehaltlos ausführen.

2. ANGEBOTE, VERTRAGSANNAHME, MUSTER UND PROBEN

- a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, außer sie enthalten gegenteilige Erklärungen. Von uns als bindend bezeichnete Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen, danach behalten wir uns eine eventuell erforderliche Preis- oder technische Anpassung vor.
- b) Alle Vereinbarungen sind in Textform zu treffen, dies gilt auch für Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages und für die Vereinbarung zur Aufhebung der Textform. Mündliche Absprachen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in Textform bestätigt werden.
- c) Bei Vertragsannahme muss die korrekte Rechnungsanschrift vorliegen. Für Rechnungen, die im Nachhinein geändert werden müssen, berechnen wir eine Pauschale in Höhe von 15,00 € zzgl. MwSt.
- d) Nach der Vertragsannahme haben Sie die Möglichkeit, innerhalb von 2 Wochen ab Auftragserteilung den Vertrag zu widerrufen. Hierfür stellen wir Ihnen ein Widerrufsformular sowie die Widerrufsbelehrung auf unserer Website zur Verfügung.
- e) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Mustern und sonstigen Gegenständen und Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne unsere ausdrückliche Einwilligung dürfen diese Unterlagen Dritten, insbesondere mit uns in Konkurrenz stehenden Personen und Betrieben, nicht zugänglich gemacht werden.

3. LIEFERZEIT

- a) Ohne Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins gelten Lieferzeiten nur als annähernd vereinbart. Der Beginn der Lieferfrist setzt die Abklärung aller zur Auftragsdurchführung notwendigen technischen, organisatorischen und kaufmännischen Fragen voraus. Die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen unseres Vertragspartners ist Voraussetzung für unsere Liefer- und Leistungsverpflichtung.
- b) Bei der Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins kann dieser von uns nur dann verändert werden, wenn Umstände vorliegen, die nicht von uns beeinflusst werden können, insbesondere bei nicht rechtzeitiger und nicht richtiger Vorbelieferung durch unsere Lieferanten oder bei Verzögerungen durch höhere Gewalt, Streik oder sonstigen unabwendbaren, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen.
- c) Des Weiteren verlängert sich die Lieferfrist ohne besondere Vereinbarung automatisch um einen angemessenen Zeitraum bei Vertragsänderungen, soweit diese die ursprüngliche Lieferfrist beeinträchtigen.

- d) Wir sind verpflichtet, unserem Vertragspartner im Falle des Eintritts einer Lieferverzögerung im Sinne von lit. b) und c) und – sobald dieser absehbar ist – die voraussichtliche Dauer einer daraus folgenden Leistungsverzögerung mitzuteilen.
- e) Wird durch einen der in Absatz (3) genannten Umstände unsere Leistung auf Dauer unmöglich oder unzumutbar (wirtschaftliche Unmöglichkeit), werden wir von unserer Leistungsverpflichtung frei. Unser Vertragspartner ist dann berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht kommt nicht zur Anwendung, soweit es sich bei den von uns zu erbringenden Leistungen um Bauleistungen handelt. In diesem Fall hat unser Vertragspartner ein Kündigungsrecht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere etwaige Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Erfüllung unserer Lieferverpflichtungen sind ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es liegt eine Schädigung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.

4. VERTRAGSDURCHFÜHRUNG

- a) Unser Vertragspartner stellt uns die zur Arbeitsdurchführung erforderlichen Medien wie Strom, Druckluft und Wasser ausreichend zur Verfügung. Ferner hat er zu gewährleisten, dass während der Arbeiten freier Zugang zu den einzelnen Rauchrohranschlüssen sowie zu den Reinigungsöffnungen gegeben ist. Leitungen und Rohre müssen im Bereich des Arbeitsplatzes im erforderlichen Abstand entweder entfernt oder fachgerecht isoliert sein.
- b) Unser Vertragspartner hat – soweit erforderlich – die behördlichen Genehmigungen für die Ausführung der Arbeiten einzuholen.
- c) Wir sind zur Erfüllung unserer Vertragspflichten in Teilleistungen berechtigt.
- d) Etwaige Rohrleitungen, die im Gebäude verbaut sind und die Erbringung unserer Leistungen erschweren bzw. Umplanungen erforderlich machen, sind rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten von unserem Vertragspartner bekannt zu geben. Sofern diese Bekanntmachung unterbleibt, sind wir für daraus entstandene Schäden, z. B. durch Anbohren von Leitungen, nicht haftbar, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder es liegt eine Schädigung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Erschwernisse bei der Ausführung der Arbeiten aufgrund solcher Leitungen berechtigen uns zur Geltendmachung und Abrechnung von Mehrkosten.

5. PREISE UND PREISÄNDERUNGEN

- a) Es gelten die im Vertrag ausgewiesenen Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zuzüglich evtl. erforderlicher Legierungs- oder Teuerungszuschlägen, Fracht- oder Transportkosten.
- b) Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu denen bei uns am Tag der Lieferung oder Leistungsabgabe üblichen, gültigen Preise berechnet.
- c) Treten nach Angebotsabgabe oder nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen in Rohstoff-, Lohn-, Energie- oder sonstigen Produktbeschaffungs- und/oder Produktherstellungskosten ein, sind wir berechtigt, eine Preisanpassung unter Beachtung der Änderung der Preisfaktoren zu verlangen, wenn die Lieferungen länger als vier Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen. Soweit hieraus Preiserhöhungen von mehr als 10 % des vereinbarten Preises entstehen, hat der Besteller das Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Dieses Rücktrittsrecht kommt nicht zur Anwendung, soweit es sich bei den von uns zu erbringenden Leistungen um Bauleistungen handelt. In diesem Fall hat unser Vertragspartner ein Kündigungsrecht.

6. HERSTELLERBEDINGTE PRODUKTFORT- ODER WEITERENTWICKLUNGEN

Soweit herstellungsbedingt von uns angebotene oder beauftragte Leistungen fort- oder weiterentwickelt werden, gelten diese Änderungen zum Vertragsinhalt als genehmigt, soweit dadurch der Gebrauchszweck der bestellten Ware nicht zu Lasten unseres Vertragspartners verschlechtert wird und es sich zumindest um eine gleichwertige Ausführung handelt. Andernfalls steht unserem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Soweit der Vertragsinhalt in der Erbringung von Bauleistungen besteht, tritt an Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zur Vertragskündigung.

7. ZAHLUNGEN, AUFRECHNUNGEN UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

- a) Unsere Rechnungen sind nach Erhalt sofort ohne Abzug zu zahlen, es sei denn, bei Vertragsverhandlung wurden etwaige Skontoabzüge vereinbart. Eine Abnahme durch den Bezirksschornsteinfeger ist nicht Fälligkeitsvoraussetzung.
- b) Im Einzelnen vereinbarte Zahlungsziele sind von unserem Vertragspartner einzuhalten, er kommt im Falle der Nichtzahlung ohne weitere Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, pauschale Mahngebühren in Höhe von 10,00 € geltend zu machen, soweit der Kunde hierfür verantwortlich ist.
- c) Grundlage des Vertragsabschlusses ist die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners. Werden Gründe bekannt, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der Einhaltung der vertraglichen Zahlungsverpflichtung geben, z. B. Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten, falls und nicht in angemessener Frist eine werthaltige Sicherheit gestellt wird. Wir sind unter diesen Umständen auch berechtigt, die noch nicht ausgeführten Leistungen nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen.
- d) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte gegen unsere Forderungen stehen unserem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns in Textform anerkannt sind.
- e) Bei Montageausfällen, die nicht durch unser Verschulden entstanden sind, sind wir berechtigt, für die Bereitstellung von Material und Personal einen Betrag in Höhe von maximal 20 % des angesetzten Montagebetrages geltend zu machen. Unserem Vertragspartner bleibt das Recht vorbehalten, uns nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

8. KÜNDIGUNG

- a) Im Falle der berechtigten, ordentlichen Kündigung oder der unberechtigten Lösung unseres Vertragspartners vom Vertrag sind wir berechtigt, 10 % der Auftragssumme als pauschalieren entgangenen Gewinn zu fordern.

9. ABNAHME DES WERKS UND WEITERE ERFORDERLICHE ABNAHMEN

- a) Die Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage durch den Vertragspartner gilt als Abnahme, soweit nicht zuvor von unserem Vertragspartner die Abnahme insoweit in Textform abgelehnt wurde. Werden zuvor Mängel gerügt, so bleiben dem Vertragspartner die entsprechenden Mängelgewährleistungsansprüche erhalten.
- b) Unser Vertragspartner muss bei Lieferung einer Kamin- oder Abgasanlage diese durch den Bezirksschornsteinfeger abnehmen lassen, wobei die rechtsgeschäftliche Abnahme unserer Leistungen hiervon unabhängig ist.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- a) Sind unsere Leistungen mangelhaft oder fehlen ihnen vertraglich vereinbarte Eigenschaften, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die Nacherfüllung erfolgt in einem angemessenen Zeitraum. Drei Nachbesserungen gelten im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenze als zulässig und zumutbar.
- b) Schlägt eine Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehl oder wird sie von uns verweigert oder unangemessen verzögert, bleibt unserem Vertragspartner das Recht vorbehalten, Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Soweit durch uns Bauleistungen erbracht werden, ist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen. Der Vertragspartner hat in diesem Fall stattdessen ein Kündigungsrecht.
- c) Weitergehende Ansprüche im Rahmen unserer Gewährleistungspflichten, insbesondere auf Schadensersatz für unmittelbare Schäden (auch entgangener Gewinn) oder für mittelbare Schäden (Vermögensschäden) und sonstige Folgeschäden sind ausgeschlossen, gleich auf welchem Rechtsgrund die Ansprüche beruhen sollten, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last oder es liegt eine Schädigung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- d) Unsere Gewährleistungsverpflichtung beginnt mit der Abnahme, wobei die Inbetriebnahme oder Nutzung der Anlage als Abnahme gilt, soweit nicht im engen zeitlichen Zusammenhang von unserem Vertragspartner die Abnahme insoweit ausdrücklich abgelehnt bzw. Mängel gerügt werden.
- e) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Erfüllungsgehilfen. Bei nicht vorsätzlicher und nicht grob fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist unsere Ersatzpflicht auf die Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung (5.000.000,- €) beschränkt.
- f) Unser Vertragspartner ist für die durch Hitzeentwicklung im Kamin erforderlichen Abstände zu anderen Bauteilen bzw. die hierfür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen und Maßnahmen selbst verantwortlich. Die Bewertung und Prüfung dessen ist nicht Vertragsbestandteil des vorliegenden Auftrages.
- g) Die für Kamine und Abgasanlagen angegebenen Temperaturhöchstwerte dürfen durch den Betrieb der Wärme- bzw. Verbrennungsanlagen unseres Vertragspartners nicht überschritten werden.
- h) Bei Elektro-, Gas- oder sonstigen Versorgungsleitungen müssen die erforderlichen Abstände und Sicherheitseinrichtungen laut Herstelleranweisungen durch unseren Vertragspartner berücksichtigt werden.
- i) Die durch den Betrieb erforderlichen Wartungsarbeiten, wie Reinigung, Justierarbeiten oder Austausch von Verschleißteilen und Dichtungen mit begrenzter Lebensdauer unterliegen nicht der Gewährleistung.
- j) Die Gewährleistung erlischt, wenn
 - 1) Teile durch Gewalteinwirkung durch unseren Vertragspartner oder durch Dritte beschädigt wurden,
 - 2) ohne unsere Einwilligung durch unseren Vertragspartner oder durch Dritte Eingriffe oder nicht sachkundige Reparaturen ausgeführt wurden,
 - 3) keine Originalteile verwendet wurden,
 - 4) von uns nicht empfohlene Zusatzgeräte oder Betriebsmittel verwendet wurden und der Besteller nicht den Nachweis erbringt, dass der geltend gemachte Mangel darauf nicht beruht,
 - 5) die Beanstandungen durch Nichtbeachtung der Betriebs- oder Bedienungsanleitung entstanden sind,
 - 6) Schäden entstanden sind durch höhere Gewalt, Wasserschäden, Feuerschäden durch

unzulässig hohe Temperaturen, falsche Befuerung, ferner bei Nichtberücksichtigung der einschlägigen Normen durch den Betreiber der Anlage,

- 7) die notwendigen Wartungs- oder Servicearbeiten nicht turnusgemäß ausgeführt wurden.
- k) Vorsorglich halten wir fest, dass bei unwesentlichen Mängeln unserem Vertragspartner kein Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht zusteht (soweit das Rücktrittsrecht nicht ohnehin bei Bauleistungen ausgeschlossen ist). Als wesentliche Mängel in Abgrenzung zu geringfügigen Mängeln gelten solche Mängel, die Nachbesserungskosten von zumindest 2,5 % des ursprünglichen Vertragsvolumens ausmachen.

11. EIGENTUMSVORBEHALT UND SICHERHEIT

- a) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung, Nebenforderungen eingeschlossen, unser Eigentum. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt, unbeschadet unserer weitergehenden gesetzlichen Rechte. In einer derartigen Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen, es sei denn, wir hätten dies in Textform erklärt.
- b) Verarbeitung oder Umbildung von uns gelieferter, noch in unserem Eigentum stehender Waren erfolgt stets in unserem Auftrag, ohne dass hierdurch für uns Verbindlichkeiten erwachsen. Erlischt unser Eigentum durch Vermischung oder Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass wir Miteigentum an der neuen Sache wertanteilmäßig erwerben, wobei Grundlage der Wertbemessung die Höhe des Rechnungswertes ist.
- c) Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, sofern zwischen unserem Vertragspartner und seinem Käufer ein Abtretungsverbot hinsichtlich der Kaufpreisforderung nicht vereinbart ist. Unser Vertragspartner tritt uns jedoch bereits mit Vertragsschluss alle Forderungen in Höhe unseres Rechnungsbetrages (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt unser Vertragspartner auch nach der Abtretung berechtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Liegt einer dieser Umstände vor, ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, sowie Auskunft über alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu erteilen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- a) Der Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Firmensitz.
- b) Gerichtsstand für alle Arten von Streitigkeiten mit unserem Vertragspartner ist unser Firmensitz, sofern unser Vertragspartner Kaufmann ist. Wir behalten uns in diesem Fall aber den Gerichtsstand am Firmen- oder Wohnsitz unseres Vertragspartners vor.
- c) Für das Rechtsverhältnis mit unserem Vertragspartner ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden, auch wenn unser Abnehmer seinen Sitz im Ausland hat. Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.
- d) Sollte eine Bestimmung unserer Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so tritt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. Die Gültigkeit der weiteren Regelung unserer Geschäftsbedingungen wird dadurch nicht berührt.